

Zweite Änderungssatzung der Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden vom 27.02.2018, in Kraft getreten am 01.04.2018 (Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen)

Artikel 1

Die Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird der Passus wie folgt geändert:
Für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wochen pro Kalenderjahr werden Elternbeiträge nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der Monat Juli. Erstmals gewährt wird der beitragsfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht. Eine Notbetreuung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. In § 4 Absatz 11 wird der Passus wie folgt geändert:
Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Tabellen. Dabei wird klargestellt, dass Elternbeiträge gemäß § 50 Kindertagesstättengesetz (KitaG) erst ab einem Jahresnettoeinkommen von mehr als 35.000 Euro erhoben und festgesetzt werden. Des Weiteren gelten die Vorschriften des § 51 KitaG entsprechend. Für Familien mit mehr als 4 Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um jeweils 10 v.H. bis zur Erreichung des Mindestbeitrages.
3. In § 5 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Das gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essensgeld beträgt je Kind pauschal **42,50 Euro** pro Monat.
4. In § 5 Absatz 3 werden folgende Anpassungen vorgenommen:
Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG werden auf **2,02 Euro** pro Tag und Kind festgesetzt.
5. In § 5 Absatz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Das Essensgeld wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Jahr nur für 10 Monate. Für den Monat Juli bzw. die Monate Juli und Dezember ist kein Essensgeld zu zahlen.
Satz 3 und 4 bleiben von den Änderungen unberührt.